



Gemeinde Molfsee

Planvorhaben: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27

Stand: 19.11.2020, 13.01.2021

Teil I

**Stellungnahmen
der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden**

(Kategorie: Abwägungsrelevante Stellungnahmen)

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Vorschlag für die gemeindliche Stellungnahme und für die Abwägung	
1	Archäologisches Landesamt	
1.1	Stellungnahme vom 09.04.2018	
	<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG:</p> <p>Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zu den rechtlichen Bestimmungen, die sich nach § 15 DSchG ergeben, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.2	Stellungnahme vom 23.10.2019	
	<p>Unsere Stellungnahme vom 09.04.2018 wurde richtig in die Begründung und den Text der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Molfsee übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Vorschlag für die gemeindliche Stellungnahme und für die Abwägung
2	Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Rendsburg-Eckernförde
2.1	Stellungnahme vom 04.05.2018
	<p>Da mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Molfsee keine Erstellung bzw. Veränderung von für die Durchführung der Müllabfuhr relevanter Straßen geplant ist, haben wir zu der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes keine Einwendungen.</p> <p>Für die innere Gestaltung des Plangebietes haben wir jedoch eine Anregung:</p> <p>Bei Projekten dieser Größenordnung kann die Organisation der Abfallentsorgung, insbesondere im Hinblick auf mögliche Standplätze der großen Anzahl von Behältern, problematisch werden. Für solche Fälle bietet die AWR neuerdings eine Entsorgung über zentrale Unterflursysteme an, die diese Probleme beseitigen und die sich auch noch gut in die Umgebung einfügen.</p> <p>An die Standorte dieser Systeme werden jedoch besondere Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Erreichbarkeit mit Müllfahrzeugen, gestellt.</p> <p>Wenn solche Systeme im Plangebiet eingesetzt werden sollen, ist bereits in der Planungsphase eine Kontaktaufnahme und Abstimmung mit unserem Vertrieb erforderlich.</p>
2.2	Stellungnahme vom 24.10.2019
	<p>Da mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Molfsee keine Erstellung bzw. Veränderung von für die Durchführung der Müllabfuhr relevanter Straßen geplant ist, haben wir zu den geplanten Änderungen des Bebauungsplanes keine Einwendungen.</p> <p>Wir wiederholen jedoch unsere Anregung aus der ersten Stellungnahme vom 04.05.2018 hinsichtlich der inneren Gestaltung des Plangebietes:</p> <p>Bei Projekten dieser Größenordnung wird die Organisation der Abfallentsorgung, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Standplätze der großen Anzahl von Behältern, problematisch werden. In der Praxis stellt sich die Situation so dar, dass alle Abfallbehälter (Restmüll, Bio und Papier) und auch der Sperrmüll der geplanten 60 - 65 Wohnungen am Abfuhrtag an der 'Hamburger Chaussee' zur Entsorgung bereitgestellt werden müssen. Ein Sammelplatz dieser Größenordnung ist nach unserer Erfahrung nicht praktikabel, und auch ordnungsrechtliche Probleme sind vorprogrammiert. Zur Vermeidung solcher Fälle bietet die AWR neuerdings eine Entsorgung über</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Vorschlag für die gemeindliche Stellungnahme und für die Abwägung
<p>zentrale Unterflursysteme an, die diese Probleme beseitigen und die sich auch noch in die Umgebung einfügen (s. Anlage).</p> <p>An die Standorte dieser Systeme werden jedoch besondere Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Erreichbarkeit mit Müllfahrzeugen, gestellt.</p> <p>Wenn solche Systeme im Plangebiet eingesetzt werden sollen, ist bereits in der Planungsphase eine Kontaktaufnahme und Abstimmung mit unserem Vertrieb erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Vorschlag für die gemeindliche Stellungnahme und für die Abwägung
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
3.1	Stellungnahme vom 19.04.2018	
	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.2	Stellungnahme vom 07.11.2019	
	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des 'Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr' ist nicht weiter notwendig.</p> <p>Hinweisen möchte ich jedoch darauf, dass die 'Hamburger Chaussee' (L 318) Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN) ist. Bei Arbeiten direkt an dieser Straße sind die Bestimmungen der RABS (Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge) einzuhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Vorschlag für die gemeindliche Stellungnahme und für die Abwägung
4	Deutsche Telekom Technik GmbH
4.1	Stellungnahme vom 18.04.2018
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wege-sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten, weitere folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:</p> <p>Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbaumentcheidung treffen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen, - dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Vorschlag für die gemeindliche Stellungnahme und für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: <p>Deutsche Telekom Technik GmbH PT111, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31 23554 Lübeck</p> <p>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung:</p> <p>T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	
4.2 Stellungnahme vom 29.10.2019	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wege-sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir verweisen in dieser Angelegenheit auf unser Schreiben vom 18.04.2018, in dem wir schon ausführlich Stellung genommen haben. Wir bitten aber darum, die dort enthaltenen Hinweise zu beachten.</p> <p>Des Weiteren haben wir gegen die Planung keine Bedenken.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise, die in der Stellungnahme vom 18.04.2018 gegeben wurden, werden bei der Erschließungsplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bitte wird entsprochen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Vorschlag für die gemeindliche Stellungnahme und für die Abwägung
5	Industrie- und Handelskammer zu Kiel	
5.1	Stellungnahme vom 27.04.2018	
	Die IHK erhebt keine Einwände gegen die Planungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.2	Stellungnahme vom 25.11.2019	
	<p>Die IHK zu Kiel nimmt zu dem Verfahren wie folgt Stellung:</p> <p>Wir befürworten die Bestrebungen der Gemeinde Molfsee, ihren Beitrag zur Deckung der Wohnraumnachfrage im Umland der Stadt Kiel zu leisten.</p> <p>Gleichzeitig sollte die Gemeinde darauf achten, dass auch den Gewerbetreibenden in Molfsee die benötigten Flächen zur Verfügung gestellt werden können. Die Gemeinde Molfsee darf im Rahmen der Umwidmung der gemischten Baufläche in eine Wohnbaufläche nicht vergessen, auch für die derzeit ansässigen Gewerbebetriebe adäquate Lösungen und Flächen zu finden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Planung nur eine geringe Anzahl an Gewerbetreibenden betroffen ist. Die Gemeinde sieht daher keinen Handlungsbedarf.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Vorschlag für die gemeindliche Stellungnahme und für die Abwägung
6	Kabel Deutschland GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 04.05.2018
	<p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kabelschutzanweisung Vodafone - Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland - Zeichenerklärung Vodafone - Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Vorschlag für die gemeindliche Stellungnahme und für die Abwägung
7	Kreis Rendsburg-Eckernförde
7.1	Stellungnahme vom 03.05.2018
	<p>Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 04.04.2018, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Fachdienst Regionalentwicklung</u> <p>Mit der vorliegenden Planung sollen die Voraussetzungen für die wohnbauliche Verdichtung innerhalb des Ortsteils Molfsee geschaffen werden. Grundsätzlich ist die innerörtliche Schaffung von Wohnungen im Geschosswohnungsbau innerhalb der Siedlungsschwerpunkte im Ordnungsraum Kiel aufgrund der prognostizierten Nachfrage in diesem Wohnbausegment zu begrüßen.</p> <p>Aus den vorliegenden Planunterlagen wird eine städtebauliche Variantenprüfung innerhalb des Plangebietes allerdings noch nicht deutlich. Die Ausarbeitung und argumentative Abwägung verschiedener Bebauungsvarianten ist insbesondere innerhalb gewachsener Ortslagen von besonderer Bedeutung. Auf diese Weise ist, unter Berücksichtigung des jeweiligen Planungsziels sowie der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange, die geeignetste städtebauliche Lösung zu ermitteln.</p> <p>Um die mit den Festsetzungen des Bebauungsplans realisierbaren Kubaturen und Volumen zu veranschaulichen, wird weiterhin angeregt, das nach entsprechender Prüfung favorisierte städtebauliche bzw. hochbauliche Konzept den Planunterlagen beizufügen.</p> <p>Im vorliegenden Fall wird zudem angeregt, durch plangebietsübergreifende Ansichten und Schnitte die geplante Höhenentwicklung der Gebäude im Verhältnis zur Nachbarschaft darzustellen. Die vorhandene Topografie ist zu berücksichtigen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Planung das Ziel verfolgt wird, Wohnraum zu schaffen. Die Fläche bietet sich aufgrund ihrer Lage für eine kompakte Bauweise in Form von Mehrfamilienhäusern an.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Bebauungskonzept zwar einen Eindruck vermitteln kann, aber nicht rechtsverbindlich ist. Das bedeutet, dass jederzeit von einem Bebauungskonzept abgewichen werden kann.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass maximale Gebäudehöhen von 10,50 m (sechs Bauflächen) und 12,50 m (eine Baufläche) zulässig sind. Hierbei handelt es sich um Gebäudehöhen, die man sich in Bezug auf die vorhandene Bebauung im Umfeld des Plangebietes vorstellen kann.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Vorschlag für die gemeindliche Stellungnahme und für die Abwägung
<p>Außerdem wird um die Berücksichtigung folgender Anregungen gebeten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemäß Anhang 2.2 zur lärmtechnischen Untersuchung verläuft die Grenze der Lärmpegelbereiche IV-III auch durch den südwestlichen Abschnitt des Baufeldes „WA4“. Dieser Verlauf ist weder in Anhang 3.1 zur lärmtechnische Untersuchung noch in die Planzeichnung übernommen worden. Es wird um entsprechende Prüfung und ggf. Ergänzung gebeten. - Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist aktuell wie folgt zu zitieren: <i>"Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl, i S. 3786)"</i> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> (untere Bauaufsichtsbehörde) <p>Es bestehen Bedenken zum festgesetzten Maß der baulichen Nutzung. Insbesondere die mögliche Bebauung zum Flurstück 316 erscheint rücksichtslos. Die Planung der möglichen Wohnbebauung mit einer Wandlänge von 50 m und einer Wandhöhe von 10,50 m mit einem bauordnungsrechtlich möglichen Abstand von 4,20 m zu einem 1,50 m tiefer gelegenen Grundstück sollte geändert werden.</p> <p>Das gleiche gilt auch für die Planung zum Flurstück 180.</p> <p>Im Bebauungsplan sollte klargestellt werden, dass die festgesetzten Grundflächen (GR max) der Gebäude je Baufeld gelten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Naturschutzbehörde) <p>Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 (1) BNatSchG erfolgten im Februar 2018 zwei Begehungen. Dabei wurde festgestellt, dass gerade das im Plangeltungsbereich befindliche und im Rahmen der Planung zu beseitigende dreistöckige Wohngebäude 'Hamburger Chaussee Nr. 36' aufgrund des vielfältigen Strukturereichtums insbesondere das Potenzial für ein</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Planzeichnung zwischenzeitlich überarbeitet wurde.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben zur Baunutzungsverordnung wurden in der Begründung entsprechend geändert.</p> <p>Die Planung wurde dahingehend geändert, dass die Baufläche WA4 in zwei Bauflächen unterteilt wurde (WA2: BFL1 und BFL2). Ferner wurde für die Baufläche BFL2 der Abstand des Baufensters zur Grundstücksgrenze von 3,00 m auf 8,00 m vergrößert.</p> <p>Die Planung wurde dahingehend geändert, dass für die Baufläche BFL4 der Abstand des Baufensters zur Grundstücksgrenze von 3,70 m auf 8,60 m vergrößert wurde.</p> <p>Die Festsetzung der zulässigen maximalen Grundflächen ist eindeutig.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Vorschlag für die gemeindliche Stellungnahme und für die Abwägung
<p>größeres Fledermausquartier (Dachbereich und Lüftungsspalten in der Klinkerverkleidung) birgt. Das wurde durch das Auffinden mehrerer frischer Kotpellets von Fledermäusen bestätigt.</p> <p>Um die Größe der dort befindlichen Fledermauskolonie genauer beziffern zu können, ist das Wohngebäude vor dem Abriss im Sommerhalbjahr (Juni/ Juli) seitens der Biologen einer zweiten, genaueren Untersuchung (u. a. Aufstellen von Horchboxen) zu unterziehen. Sollte sich das Vorhandensein eines Winter- und/ oder eines Sommer-/Wochenstubenquartiers bestätigen, wäre diese jeweils im Verhältnis von 1:5 durch Anbringen entsprechender künstlicher Quartiere auszugleichen.</p> <p>Hinsichtlich evtl. Brutvogelvorkommens birgt das Areal potentielle Brutmöglichkeiten. Um dem Störungs- und insbesondere dem Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG Rechnung zu tragen, hat die Baufeldfreimachung nur in dem Zeitraum vom 01.10. bis 29.02. zu erfolgen.</p> <p>Eine nördlich des Wohnhauses 'Hamburger Chaussee' befindliche und dicht mit Efeu bewachsene Baumweide stellt den idealen Lebensraum (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) für verschiedene Vogelarten des Siedlungsraumes dar und sollte aus artenschutzrechtlichen Aspekten erhalten werden.</p> <p>Die Baumweide bildet aufgrund ihrer Ausprägung neben einer östlich der 'Hamburger Chaussee' stockenden Sandbirke und der aus drei Rotbuchen bestehende Baumgruppe nördlich des 'Eiderwiesenweges' zudem den markanten Baumbestand.</p> <p>Dieser sowohl artenschutzrechtlich als auch ortsbildprägende Baumbestand besitzt aus naturschutzfachlichen Aspekten in dem durch eine hohen Versiegelungsgrad geprägten Siedlungsbereich eine besondere ökologische Wertigkeit.</p> <p>Sollte sich der Baumbestand in Rahmen der grundsätzlichen Eingriffsvermeidung nicht erhalten lassen, wäre dieser gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB durch entsprechende Neuanpflanzungen von heimischen, standortgerechten Laubbäumen in gleicher Anzahl im Plangeltungsbereich zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine zweite Untersuchung im Sommer/ 2018 durchgeführt wurde, um zu überprüfen, ob in dem Gebäude eine Wochenstube besteht.</p> <p>Die Beseitigung von Biotopstrukturen, die von Vögeln als Bruthabitate genutzt werden können (Gehölze und Gebäude) wird in dem Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. (bzw. 29.02.) durchgeführt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass an der Weide kein bedeutendes Vorkommen an Vogelarten festgestellt wurde.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Im Verfahren nach § 13a BauGB, das im vorliegenden Fall angewendet wird, gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Das bedeutet, dass nicht das Erfordernis besteht, als Ausgleichsmaßnahme Neuanpflanzungen vorzunehmen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Vorschlag für die gemeindliche Stellungnahme und für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Wasserbehörde, Abwasser) <p>Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Hinweise zur Umsetzung der Entwässerungsplanung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für das B-Plan-Gebiet ist ein Abwasserbeseitigungskonzept aufzustellen. 2. Gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist bei der Bauplanung sowie bei der F- und B-Plan-aufstellung künftig besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächen-gewässer nicht relevant verändert werden darf. <p>Das bedeutet i. d. R., dass der Oberflächen-abfluss von zu befestigenden Flächen vermindert und Versickerungen und Verdunstungen auf dem Grundstück bzw. im B-Plan-Gebiet gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden müssen. Dazu zählt auch eine Abfluss-berechnung des Einleitungsgewässers an der geplanten Einleitungsstelle sowie der bereits existierenden Einleitungen oberhalb. Die Folge daraus könnte sein, dass die Grundstücks-größen erhöht, besondere Bepflanzungen vorgenommen werden müssen oder Gründächer vorgegeben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Bodenschutz-behörde) <p>Es bestehen unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen keine Bedenken gegen die vorgesehene Planung.</p> <p>Ausgehobene Bodenmassen sind nach Bodenschichtung getrennt zu lagern und bei einem Wiedereinbau profilgerecht zu verfüllen. Nicht wieder verbauter humoser Oberboden ist gemäß § 202 BauGB. und § 1, 4 BBodSchG in geeigneter Weise wieder zu verwerten.</p> <p>Anfallender Erdaushub ist zwingend gemäß § 12 BBodSchV (humoser Oberboden) bzw. nach LAGA (mineralischer Boden) zu klassifizieren und zu verwerten. Fallen bei einer Einzelbaumaßnahme mehr</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Erschließungsplanung durch ein Ingenieurbüro ein Entwässerungskonzept erstellt werden wird.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird bei der Bauausführung beachtet werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird bei der Bauausführung beachtet werden.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Vorschlag für die gemeindliche Stellungnahme und für die Abwägung
<p>als 750 m³ Aushubmaterial an, ist der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde vor Beginn der Arbeiten ein Konzept zur ordnungsgemäßen Verwertung vorzulegen.</p> <p>Hinweis: Die Verbringung im Außenbereich ist gemäß LNatSchG ab einer Menge von 30 m³ bzw. einer betroffenen Fläche von > 1.000 m² durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen.</p> <p>Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert zeitnah der Nachweis der korrekten Verwertung aller Aushubmaterialien vorzulegen</p> <p><u>Altstandorte</u></p> <p>Aktuell liegt der unteren Bodenschutzbehörde ein Hinweis auf einen Altstandort vor (Grundstück: Ham-burger Chaussee 34).</p> <p>Dieser Standort befindet sich noch im Prüfverzeichnis des Boden- und Altlastenkatasters des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Kategorie P1).</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend des Altlastenerlasses (2010) die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung die Amtspflicht hat, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) zu berücksichtigen, die überplante Fläche auf gesundheitsgefährdende Bodenbelastungen zu prüfen und diese - je nach Sachlage - auch zu „erforschen“.</p> <p>Das betroffene Grundstück ist daher durch einen zugelassenen Gutachter zu bewerten. Die notwendigen Arbeiten sind vorab mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Gemäß Altlasten-Förderrichtlinie können die Gemeinden Fördergelder für die Altlastenuntersuchungen beim Land beantragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird bei der Bauausführung beachtet werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im September/2017 eine Altlasten-Untersuchung durch ein Fachbüro durchgeführt wurde. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Prüfwerte der Bundes-Bodenschutzverordnung und die Prüfwert-Vorschläge der Länder-Arbeitsgemeinschaft 'Bodenschutz' deutlich unterschritten werden, so dass eine Gefährdung für die menschliche Gesundheit ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Vorschlag für die gemeindliche Stellungnahme und für die Abwägung
<p>Ergänzend weist die untere Bodenschutzbehörde darauf hin, dass ohne vollständige Klärung der o. g. Verhältnisse der B-Plan in Gänze oder zumindest teilweise nicht rechtskräftig werden kann.</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde des Kreises steht zur Erörterung der weiteren Vorgehensweise jederzeit zur Verfügung.</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen.</p> <p>Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.</p> <p>Gemäß Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 31. März 2014 Ziffer 12 wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bauleitplans umgehend um die Übersendung von zwei Planausfertigungen und allen zugehörigen Anlagen für den Kreis Rendsburg-Eckernförde gebeten, sowie zusätzlich einer digitalen Fassung an die E-Mailadresse: regionalentwicklung@kreis-rd.de.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Abwägungsergebnis wird dem Kreis Rendsburg-Eckernförde zugesandt werden.</p> <p>Die Planunterlagen werden dem Kreis Rendsburg-Eckernförde zugesandt werden.</p>
<p>7.2 Stellungnahme vom 21.11.2019</p>	
<p>Zur vorliegenden überarbeiteten Bauleitplanung, hier eingegangen am 22.10.2019, nimmt die untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Aufgrund der geplanten Gebäudehöhe von maximal 12,50 m und der daraus resultierenden massiven Kubatur stellt sich die geplante straßenbegleitende, reihenartige Baumpflanzungen mit kleinkronigen Laubbäumen sowohl aus freiraumplanerischer als auch städtebaulicher Sicht als unangemessen dar. Das gilt umso mehr, als das Gebiet einen nur geringen Altbaumbestand aufweist (7 Stk.), der zudem im Zuge der Überplanung gänzlich beseitigt wird. Mithin stellt sich das Gebiet gerade westlich und südlich entlang der dort angrenzenden Straßen als vollkommen offen dar, so dass die geplanten, maximal dreigeschossigen Baukörper umso massiver wirken werden. Um sowohl deren räumliche Auswirkung zu reduzieren als auch eine raumwirkende Begrünung zu gewährleisten, die gleichzeitig dazu beiträgt, die straßenbedingten Lärm- und Schadstoffmissionen zu verringern, ist eine Laubbaumbeplantung bestehend aus mindestens 15 Stk. großkronigen, heimischen und standortgerechten Laubbäumen geboten.</p> <p>Gleichfalls ist die Ausführung der Anpflanzungen in Art und Qualität in Teil B zu präzisieren. Als standortgerechte, heimische Laubbäume sind u. a. Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>), Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>), Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) in der Baum-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Die Gemeinde vertritt den Standpunkt, dass die vorgesehenen Baumpflanzungen zu einer ausreichenden Eingrünung führen werden. Es ist nicht der Wunsch der Gemeinde, dass die Gebäude durch die Bäume langfristig verdeckt werden. Gerade hochwüchsige Baumarten wie Eichen und Linden führen im Umfeld von Gebäuden zu dem unerwünschten Effekt, dass ihre Kronen Fenster verschatten können, so dass sich für die betroffenen Räume aufgrund der Verdunkelung eine Verschlechterung der Wohnqualität ergibt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Weder aus städtebaulicher noch aus grünordnerischer Sicht besteht das Erfordernis, die zu pflanzenden Baumarten</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Vorschlag für die gemeindliche Stellungnahme und für die Abwägung
<p>schulqualität „Drahtballen, Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stamm-umfang 14 - 18 cm“ geeignet.</p> <p>Damit sich die Laubbäume optimal entwickeln können und die von ihnen ausgehende Wohlfahrtswirkung dauerhaft wirken kann, ist gleichzeitig zu gewährleisten, dass die Bäume sowohl mit einem ausreichenden bemessenen Wurzelraum von jeweils mind. 12 - 15 m³ aus einer entsprechender Pflanzerde versehen als auch mit sog. Dreiböcken in ihrer Standsicherheit unterstützt werden.</p> <p>Die ausreichend bemessenen Pflanzstandorte sind in der Plandarstellung als „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB und nicht als „Fläche für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen“ auszuweisen.</p> <p>Das aus Gründen des Artenschutzes nach § 44 (1) BNatSchG erstellte Artenschutzgutachten vom Büro Bioplan zeigt aufgrund der angetroffenen Tierarten eine entsprechende artenschutzrechtliche Vorgehensweise auf. Diese ist hinsichtlich der vorgegebenen Bauzeitenregelung und der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen in Teil B des Bebauungsplans zu übernehmen.</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen.</p> <p>Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.</p> <p>Gemäß Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 5. Februar 2019, Ziffer 14, wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bauleitplans umgehend um die Übersendung folgender Unterlagen gebeten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine digitale Version des beschlossenen und ausgefertigten Bauleitplans, - eine digitale Version der beschlossenen und ausgefertigten Begründung, - die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB sowie - die Bekanntmachung - ebenfalls digital. 	<p>und die zu verwendende Pflanzqualität vorzugeben.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Durchführung der Pflanzmaßnahme beachtet werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Es ist ausreichend, wenn die Pflanzstandorte gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es planungsrechtlich nicht zulässig ist, die artenschutzrechtlichen Maßnahmen textlich festzusetzen. Aus diesem Grund wurde ein Hinweis aufgenommen (siehe Teil B, B. Hinweise).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Abwägungsergebnis wird dem Kreis zugesandt werden.</p> <p>Die Unterlagen und Dateien werden dem Kreis zugesandt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB bestimmt ist, dass auf eine zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB verzichtet werden kann. Von dieser Regelung macht die Gemeinde Gebrauch.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Vorschlag für die gemeindliche Stellungnahme und für die Abwägung
<p>Darüber hinaus wird unter Berufung auf den Verfahrenserlass, Ziffer 14, vorletzter Absatz, Satz 2, um Übersendung eines beglaubigten Ausdrucks der o. g. Unterlagen auf Papier gebeten.</p> <p>Die digitalen Fassungen senden Sie bitte an die folgende E-Mailadresse:</p> <p>regionalentwicklung@kreis-rd.de.</p>	<p>Die Unterlagen werden dem Kreis in Papierform zugesandt werden.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Vorschlag für die gemeindliche Stellungnahme und für die Abwägung
8	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
8.1	Stellungnahme vom 17.05.2018
	<p>Seitens des 'Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein', Niederlassung Rendsburg, bestehen gegen den in der Zeit vom 05.04.2018 bis zum 04.05.2018 öffentlich ausliegenden Bauleitplan in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgendes beachtet wird:</p> <p>Das Ergebnis des Verkehrsgutachtens weist eine ausreichende Qualitätsstufe „D“ für den lichtsignalisierten Knotenpunkt sowie deutliche Kapazitätsreserven der vorhandenen Grundstückszufahrt in der L 318 aus und ist somit akzeptabel.</p> <p>Sollten bauliche Veränderungen an der vorhandenen Zufahrt zur Stellplatzanlage erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH NL Rendsburg erfolgen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV-SH, Niederlassung Rendsburg, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p> <p>An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006), Ziff. 6.3.9.3, auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.</p> <p>Ggf. sind flankierende Maßnahmen, wie Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc., erforderlich.</p> <p>Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Für die neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Landes als Baulastträger der L 318 ausgeschlossen. Es ist mit erheblicher Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und erheblich zunehmendem Verkehrslärm zu rechnen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet keine Erschließungsstraße angelegt wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Vorschlag für die gemeindliche Stellungnahme und für die Abwägung
8.2	Stellungnahme vom 18.05.2018
<p>Ergänzend zu meiner Stellungnahme teile ich Ihnen zu ihrer Anfrage vom 17.05.2018 folgendes mit:</p> <p>Eine vollständige Erschließung des Plangebietes über die Landesstraße L 318 (wie in der Anlage abgebildet) wird in unserem Hause als sehr kritisch betrachtet. Der geringe Abstand der vorgesehenen Zufahrt des Planungsgebietes zur Einmündung Straße 'Eiderwiesenweg'/L 318 würde eine erhöhte Aufmerksamkeit aller Verkehrsteilnehmer erfordern, die eine größtmögliche Übersicht voraussetzt. Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 318 zu gewährleisten, wäre es erforderlich, die Fahrzeuge zügig aus den Einmündungsbereichen abzuleiten. Die Verkehrssicherheit der Fußgänger und Fahrradfahrer in den Knotenpunktbereichen wäre besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Für diese alternative Anbindung wäre dem LBV-SH ein Leistungsfähigkeitsnachweis unter Einbeziehung des lichtsignalisierten Knotenpunktes für Fußgänger 'Hamburger Chaussee' (L318)/Eiderwiesenweg/ 'Schulstraße' zur Prüfung vorzulegen. Des Weiteren wären rechtzeitig vor Baubeginn Planunterlagen (RE-Entwurf) zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Es sollte geprüft und dargelegt werden, ob eine Erschließung des Plangebietes ausschließlich rückwärtig über die Gemeindestraße „Eiderwiesenweg“ realisierbar wäre.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.3	Stellungnahme vom 15.11.2019
<p>Gegen den Bauleitplan, der erneut in der Zeit vom 22.10. bis zum 21.11.2019 öffentlich ausliegt, bestehen in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn die Auflagen meiner Stellungnahme Az.: 214/555.81 RD vom 17. Mai 2018 berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise, die in der Stellungnahme vom 17.05.2018 gegeben wurden, werden bei der Erschließungsplanung beachtet werden.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Vorschlag für die gemeindliche Stellungnahme und für die Abwägung
9	Landeshauptstadt Kiel
9.1	Stellungnahme vom 30.04.2018
	<p>Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass die Belange der Landeshauptstadt Kiel nicht berührt werden, so dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachamt weisen wir jedoch darauf hin, dass der Antragsteller durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen hat, dass er die maximal zulässige Einleitmenge aus dem bestehenden Einleitungsverhältnis in das Kanalsystem der Landeshauptstadt Kiel nicht überschreitet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die vereinbarte Einleitmenge so hoch bemessen ist, dass die Schmutzwassermenge, die im Plangebiet anfallen wird, zu keiner Überschreitung der vereinbarten Einleitmenge führen wird.</p>
9.2	Stellungnahme vom 19.11.2019
	<p>Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass mit der vorgelegten Planung der Bau von Geschosswohnungen im Vordergrund steht, was von Seiten der Landeshauptstadt Kiel ausdrücklich begrüßt wird.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachamt weisen wir jedoch darauf hin, dass der Antragsteller durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen hat, dass er die maximale zulässige Einleitmenge an Schmutzwasser aus dem bestehenden Einleitungsverhältnis in das Kanalsystem der Landeshauptstadt Kiel nicht überschreitet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die vereinbarte Einleitmenge so hoch bemessen ist, dass die Schmutzwassermenge, die im Plangebiet anfallen wird, zu keiner Überschreitung der vereinbarten Einleitmenge führen wird.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Vorschlag für die gemeindliche Stellungnahme und für die Abwägung
10	Landeskriminalamt - Kampfmittelräumdienst Stellungnahme vom 13.11.2019
	<p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet keine Auskunft zu Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung Schleswig-Holstein erfolgt.</p> <p>Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.</p> <p>Die Gemeinde Molfsee liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.</p> <p>Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p> <p>Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden (siehe Merkblatt).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Vorschlag für die gemeindliche Stellungnahme und für die Abwägung
11	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration - Landesplanungsbehörde Stellungnahme vom 24.04.2018
	<p>Mit E-Mail vom 04.04.2018 informieren Sie über die o.g. Bauleitplanung. Ziel der Planung ist Schaffung von Nachverdichtungsmöglichkeiten innerhalb der vorhandenen Bebauung. Vorgesehen ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes. Die Planung entwickelt sich teilweise aus dem F-Plan der Gemeinde, für eine Teilfläche soll der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst werden.</p> <p>Seitens der Landesplanung wird auf eine Stellungnahme verzichtet.</p>
	<p>Die Ziele und Inhalte der Planung sowie die Planungsvorgaben werden korrekt wiedergegeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Vorschlag für die gemeindliche Stellungnahme und für die Abwägung
12	Stadtwerke Kiel AG
12.1	Stellungnahme vom 09.04.2018
	<p>Die oben aufgeführte Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Molfsee haben die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Neu- oder Umbauten sind zusätzlich zum B-Plan-Verfahren, durch Anfragen mit Leistungswerten beim Netzbetreiber (projektinfo@stadtwerke-kiel.de) mindestens 4 Monate vor dem geplanten Baubeginn anzumelden.</p> <p>Hinweis zum Punkt 7 'Ver- und Entsorgung' in der Begründung auf Seite 13:</p> <p>Gas- und Stromversorgung: Das Gas- und Stromversorgungsnetz erstellt und betreibt die SWKiel Netz GmbH, ein Unternehmen der Stadtwerke Kiel AG.</p> <p>Allgemeines zu Baumpflanzungen und Abständen: Bei Bebauungen und Baumpflanzungen ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,00 m zu den vorhandenen Versorgungsanlagen und -leitungen einzuhalten. Eine Überbauung der vorhandenen Versorgungsleitungen ist nicht zulässig. Im Bereich unserer Leitungen dürfen keine nennenswerten Höhenveränderungen vorgenommen werden.</p>
12.2	Stellungnahme vom 28.10.2019
	<p>Die oben aufgeführte 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Molfsee haben die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Neu- oder Umbauten sind zusätzlich zum B-Plan-Verfahren durch Anfragen mit Leistungswerten beim Netzbetreiber (E-Mail-Adresse: projektinfo@stadtwerke-kiel.de) mindestens vier Monate vor dem geplanten Baubeginn anzumelden.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Vorschlag für die gemeindliche Stellungnahme und für die Abwägung
13	Wasser- und Bodenverband 'Eider am Schulensee'	
13.1	Stellungnahme vom 14.05.2018	
	<p>Der Deich- und Hauptsieverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Wasser- und Bodenverband 'Eider am Schulensee' (86) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch das Vorhaben sind Verbandsanlagen nicht unmittelbar betroffen. • Für den Fall, dass die infolge der Bebauung erhöhten Abflussspenden aus Oberflächenwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlage überschreiten, weise ich im Vorwege darauf hin, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragstellers gehen. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
13.2	Stellungnahme vom 07.11.2019	
	<p>Der Deich- und Hauptsieverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Wasser- und Bodenverband 'Eider am Schulensee' (86) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken, wenn die nachstehende Auflage eingehalten wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beachtung unserer Stellungnahme vom 14.05.2018 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise, die in der Stellungnahme vom 14.05.2018 gegeben wurden, werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Vorschlag für die gemeindliche Stellungnahme und für die Abwägung
<p>14 Wehrführer der Gemeinde Molfsee Stellungnahme vom 18.11.2019</p>	
<p>Bei der Durchsicht der Unterlagen sind mir drei Punkte aufgefallen, die mit in Ihre Planungen einfließen müssen.</p> <p>Die Tiefgarage:</p> <p>In Ihren Unterlagen kann ich nicht genau die Größe der Garage erkennen. Ich gehe davon aus, dass die gesamte Baufläche komplett als Tiefgarage genutzt wird und die Gebäude auf der Geschosdecke der Tiefgarage entstehen. Notausgänge sind für mich nicht deutlich. Aufgrund der Größe der Tiefgarage halte ich eine Brandmeldeanlage für die rechtzeitige Erkennung eines Schadens und die Warnung der darüber liegenden Wohneinheiten für mehr als sinnvoll.</p> <p>Zweiter Rettungsweg am Gebäude BFL 1, Wohnbaufläche 1:</p> <p>Die Gemeinde Molfsee verfügt über kein Hubrettungsfahrzeug. Die Hubrettungsfahrzeuge in der Umgebung von Molfsee können das Gebäude <u>nicht</u> innerhalb der Hilfsfrist erreichen. Da das Gebäude über drei Vollgeschosse verfügen soll und tragbare Leitern der Feuerwehr (Schiebeleiter) nicht mehr als 2. Rettungsweg zugelassen sind, muss eine bauliche Lösung erfolgen. Wir würden die Ausführung des 2. Rettungsweges als außenliegende Treppe (zweiter Treppenraum) sehr begrüßen.</p> <p>Löschwasserversorgung:</p> <p>Die von Ihnen unter dem Punkt 9 beschriebene Löschwasserversorgung im Bereich 'Hamburger Chaussee' ist nur bedingt für den B-Plan Nr. 27 von nutzen. Auf der Straßenseite des B-Plan-Gebietes befindet sich an der 'Hamburger Chaussee' in diesem Bereich kein Hydrant. Alle Hydranten im Nahbereich der Baufläche befinden sich auf der anderen Straßenseite (Fahrtrichtung Neumünster). Bei einem Feuer würde das bedeuten, dass man die L318 ('Hamburger Chaussee') sperren muss, um von der anderen Straßenseite Wasser durch Schläuche fördern zu können.</p> <p>Die Hydranten im Bereich 'Stuthagen'/Tunnelstraße' und 'Butterberg' liefern nicht die erforderliche Löschwassermenge. Sie befinden sich auf einer Ringleitung mit dem Durchmesser 80 mm. Während einer Übung im Frühjahr 2019 mussten wir dieses leider feststellen.</p>	<p>Die Anregung wird bei der Erarbeitung des Brandschutzkonzeptes berücksichtigt werden. Es wird ein Hinweis in den Teil B aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie wird bei der Hochbauplanung berücksichtigt werden. Es wird ein Hinweis in den Teil B aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Vorschlag für die gemeindliche Stellungnahme und für die Abwägung
<p>Gerade mit dem Hintergrund E-Mobilität und den verbauten Akkus sowie der Tiefgarage benötigen wir eine mehr als ausreichende Wasserversorgung für diesen Bereich. Aus diesem Grund ist die Installation eines Hydranten im Bereich der Gabelung 'Eiderwiesenweg'/Butterberg' und im Bereich gegenüber (Fahrtrichtung Kiel) der 'Itzehoer Versicherung' nötig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des Sachverhaltes wird in die Begründung, Kapitel 'Ver- und Entsorgung' (Thema: Löschwasserversorgung), aufgenommen.</p> <p>Im Rahmen der Erschließungsplanung wird eine Lösung für die Löschwasserversorgung erarbeitet werden. Die Gemeinde wird den Vorhabenträger dazu verpflichten, mindestens zwei zusätzliche Hydranten zu installieren.</p>